

# Hygiene- und Infektionsschutzkonzept

## für die Kath. Propsteipfarrei St. Trinitatis Leipzig

Dieses Schutzkonzept konkretisiert die „Rahmenbedingungen für die Arbeit der Pfarreien des Bistums Dresden-Meißen – Umsetzung der Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung vom 12. Mai 2020 (SächsCoronaSchVO)“ vom 19. Mai 2020

Das Hygienekonzept ist allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden bekannt und wird durch Unterschrift dokumentiert.

Für das Hygienekonzept verantwortliche Personen sind:

- Kaplan Kamil Czapla
- Jutta Ogiermann und
- Beate Müller.

Für die Durchführung der Frohen Herrgottstunde/ Kindergartentag in der Propsteipfarrei gilt ein eigenes Hygienekonzept.

### Allgemeingültige Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln

- Es ist ein Zugangsverbot für Personen mit verdächtigen Krankheitssymptomen auszusprechen.
- Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, halten einen Mindestabstand von 2 m voneinander ein. Körperkontakt ist zu vermeiden.
- Es wird um regelmäßiges Händewaschen und die Vermeidung von Berührungen im Gesicht gebeten.
- Die Räume sind regelmäßig zu lüften.
- Ein Mund-Nasen-Schutz ist beim Betreten und Verlassen des Gebäudes zu tragen, ebenfalls bei Pausen während einer Veranstaltung.  
Sobald der Platz eingenommen ist, kann der Schutz abgelegt werden.
- Die Teilnahme an Veranstaltungen in der Propsteipfarrei erfolgt freiwillig und eigenverantwortlich. Alle sind zu achtsamen Eigenschutz aufgefordert.
- Der Fahrstuhl darf nur von jeweils einer Person oder gemeinsam von Familienangehörigen genutzt werden.

### Hygieneschutz-Anforderungen vor einer Veranstaltung

- Regionale und kommunale Einschränkungen sind vom Veranstalter zu prüfen. Das Format der Veranstaltung wird nach Rücksprache mit der Propsteipfarrei entsprechend angepasst.
- Bei Veranstaltungen ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
- Veranstaltungen sind im Saal (maximal 30 Personen in Frontalbestuhlung und 18 Personen bei Tischbestuhlung), im Lesecafé (max. 20 Personen in Frontalbestuhlung und 14 Personen bei Tischbestuhlung), im Saal bei geöffneter Trennwand (max. 50 Personen in Frontalbestuhlung und 32 Personen bei Tischbestuhlung) sowie im Gruppenzimmer (12 Personen in Frontalbestuhlung oder 11 Personen in einer Tischbestuhlung) möglich. (siehe Anlage)  
Eingang und Ausgang sind als solches markiert und getrennt zu nutzen:
  - Teilnehmende im Saal und Lesecafé nutzen den Eingang am Gemeindehaus, als Ausgang den Weg über das Lesecafé.
  - Teilnehmende im Gruppenraum nutzen den Eingang am Gemeindehaus und den Ausgang über das Treppenhaus und Foyer Kirche.
- Getrennte Veranstaltungen finden im Saal und Lesecafé nicht gleichzeitig statt.
- Die geltenden Hygienebedingungen sind visualisiert im Eingangsbereich und den Veranstaltungsorten einzusehen und werden zusätzlich bei der Schlüsselübergabe ausgehändigt.
- Die Zugangsregelungen (Ein- und Ausgänge und Wege im Haus) werden ebenfalls bei Schlüsselübergabe ausgereicht und sind den Teilnehmenden der Veranstaltung bekanntzugeben.
- Es ist ein Verantwortlicher zu benennen, der vor, während und nach der Veranstaltung auf die Einhaltung der Hygieneregeln dieses Konzeptes achtet. Der Verantwortliche wird in der Regel aus dem Kreis der Veranstaltungsteilnehmenden benannt.
- Dem Verantwortlichen obliegt die Anmeldung der Teilnehmenden mit Namen, Anschrift, Kontaktdaten vor der Veranstaltung und die Dokumentation der Teilnahme.
- Es ist für eine Zutrittskontrolle anhand der Anmeldeliste Sorge zu tragen. Ein Formular wird von der Propsteipfarrei gestellt und ist von der Pfarrei mindestens 4 Wochen dort zu archivieren.  
Fremdveranstalter archivieren die Teilnahmedokumentation 2 Monate eigenverantwortlich.
- Auf eine datenschutzkonforme Anmeldung ist zu achten.

- Das Sicherstellen des Abstandes zwischen jeweils zwei Sitzgelegenheiten oder Stehplätzen ist anhand der in den Räumen aushängenden Bestuhlungspläne zu gewährleisten.

#### Anforderungen während und nach der Veranstaltung

- Die Teilnehmenden werden zu Beginn einer Veranstaltung über die Hygiene- und Infektionsschutzregeln informiert.
- Der Mindestabstand von mindestens 2 m zwischen zwei Personen ist während und nach der gesamten Veranstaltung einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Der Abstand erweitert sich dadurch dementsprechend.
- Die Kontrolle des Abstands während der Veranstaltung ist zu gewährleisten, besonders wenn Teilnehmende ihren Platz verlassen.
- Eine Gruppenbildung vor dem Veranstaltungsraum oder nach Veranstaltungsende ist zu unterbinden.
- Die Reinigung der benutzten Flächen vor einem Referentenwechsel oder Nutzerwechsel ist zu gewährleisten
- Toilettenanlagen dürfen nur von jeweils einer Person aufgesucht werden. An den Außentüren der Toilettenanlagen sind dafür „Frei“-„Besetzt“-Schilder angebracht.
- In den Veranstaltungsräumen ist auf eine angemessene Raumdurchlüftung zu achten. Bei mehrstündigen Veranstaltungen ist alle 90 min eine Durchlüftungspause einzulegen, bei ganztägigen Veranstaltungen eine mind. einstündige Mittagspause.
- Desinfektionsmittel werden im Eingangs- und Ausgangsbereich des Hauses sowie vor und in den Toiletten bereitgestellt.
- Auf eine Küchennutzung ist weitgehend zu verzichten.
- Die Reinigung von Kontaktflächen nach Nutzung wird nach Veranstaltungsende von Hauptamtlichen/ Angestellten am gleichen Tag oder am Morgen des Folgetages durchgeführt. Eine erneute Nutzung des Raumes ohne diese Reinigung ist nicht möglich. Das führt dazu, dass die einzelnen Räume in der Regel nur für eine Veranstaltung pro Tag zur Verfügung gestellt werden können.

## Anforderungen an besondere Veranstaltungen

- Für Gottesdienste gelten weiterhin die Regelungen des Hygieneschutzkonzeptes vom 6. Mai 2020.
- Für Veranstaltungen mit Gesang und dem Musizieren mit Blasinstrumenten – einschließlich Gottesdiensten gilt:
  - Mindestabstand 3 m beim Singen und Nutzung von Blasinstrumenten
  - Chöre mit mehreren Reihen singen bzw. musizieren versetzt aufgestellt und die Mitglieder halten einen Abstand von 3 m zur nächsten Person
  - Für Proben richtet sich die Größe des Probenraumes nach der Anzahl der anwesenden Personen. Pro Person sollen mindestens 20 m<sup>2</sup> Grundfläche zur Verfügung stehen.
- Für die Nutzung von Gemeinderäumen durch nichtgemeindliche Veranstalter gilt, dass der Nutzer sich durch schriftliche Erklärung dem Hygienekonzept der Propsteipfarrei Leipzig anschließt.
- Für Veranstaltungen unter freiem Himmel gelten die Kriterien dieses Konzeptes analog.